

nur in Konvent- und gesungenen Messen, sondern auch in allen stillen Messen zu nehmen, nicht nur an Tagen inferioris ritus, sondern auch an den höchsten Festen 1. Klasse und an Tagen mit nur einer Oration, aber immer sub distincta conclusione. Die Kommemoration ist nur in der Segenmesse selbst zu nehmen, nicht etwa auch in Messen, die zur selben Zeit an anderen Altären gelesen werden. Sie bleibt wie an Adorationstagen nur dann aus, wenn die Messe de eodem mysterio gelesen wird, das ist de Corde Jesu, Pretiosissimo Sanguine, Cruce, Passione Domini et de Christo Redemptore. Sub unica conclusione wird sie nur dann gebetet, wenn eine feierliche Votivmesse de Sanctissimo zu halten wäre, die Messe des Tages aber wegen dupl. 1. classis Votivmessen nicht erlaubt; in diesem Falle ist auch das Evangelium de Sanctissimo als letztes Evangelium zu beten. Nach dieser Entscheidung der S. R. C. werden so manche Diözesen die Bestimmungen über die commemoratio Ssmi in ihren Direktorien korrigieren müssen. Diese Entscheidung ist auch in anderer Hinsicht bedeutungsvoll, indem in ihr indirekt die sog. Segenmessen noch anerkannt werden, wo sie nämlich ex iusta causa z. B. ex consuetudine antiqua oder, weil das gläubige Volk sie nicht vermissen will, noch beibehalten werden.

Ruše bei Maribor.

Pfarrer F. Pšunder.

Trinationserlaubnis. Auf eine Eingabe des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, daß allen deutschen Bischöfen das Indult verliehen werde, „permittendi sacerdotibus in suis dioecesisibus, ut Sacrum ter eadem die litare valeant, diebus dominicis et festis de praecepto, quoties id necessarium videbitur pro bono fidelium ob magnam penuriam sacerdotum ratione belli“, traf aus Rom folgende Mitteilung ein:

Ex Audientia SSmi diei 24. Decembris 1939. Sanctissimus Dominus noster Pius Papa XII. audita relatione infrascripti D. Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis, attentis expositis et peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus EMO. Card. Archiepiscopo et omnibus Germaniae Ordinariis facultatem iuxta petita tribuere dignatus est *durante bello*, onerata super hoc Ordinarii conscientia, remoto quocumque admirationis vel scandali periculo, vetita celebranti eleemosynae perceptione pro duabus missis aliisque servatis de jure servandis. D. Card. Jorio, Praef.

Auf Grund dieses Indultes können also die hochwürdigsten Herren Ordinarii bei besonderen Notständen die dreimalige Zelebration an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gestatten.

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernhumer.

Absolutionsvollmacht für Apostaten. Die im 3. Heft, 1939, S. 484, erwähnte, den Bischöfen Deutschlands verliehene außerordentliche Vollmacht wurde auf eine neuerliche Eingabe bis 24. November 1942 verlängert. Verschiedene Diözesanblätter erließen Durchführungsbestimmungen. So wurden z. B. im „Linzer Diözesanblatt“, Jg. 1939, Nr. 8, S. 92 f., folgende Weisungen erteilt:

„1. Die Vollmacht gilt nur für Katholiken, nicht aber für solche Personen, die nie der katholischen Kirche angehört haben.

2. Die vom Pönitenten geforderte *secreta abjuratio* in der Beichte kann etwa in folgender Form geschehen: Ich entsage dem Irrtum, in den ich durch den Kirchenaustritt verfallen bin, und bekenne den wahren Glauben der röm.-kath. Kirche. Ich bereue aufrichtig meinen Abfall und verspreche, der röm.-kath. Kirche treu zu bleiben.

Für die *absolutio* selbst ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben; es genügt die übliche Formel des Bußsakramentes mit der dem Indult entsprechenden Intention.

3. Die *reparatio scandali* geschieht zumeist genügend auch durch treue Wiederbeteiligung am kirchlichen Leben und durch katholische Kindererziehung, durch Fernbleiben von kirchenfeindlichen Vereinen und Versammlungen.

4. Aufzulegen ist eine *congrua poenitentia salutaris*, zu bemessen nach der Disposition des Pönitenten.

5. Im Interesse der aus der Kirche Ausgetretenen wird empfohlen, von der außerordentlichen Vollmacht nur in jenen Fällen Gebrauch zu machen, in denen der Zurückkehrende Schaden zu befürchten hat, oder in denen der Confessarius fürchtet, daß der Pönitent die ordnungsmäßige Wiederaufnahme vor seinem Seelsorger nicht durchführen wird. In der Regel soll die Wiederaufnahme in die katholische Kirche, bzw. die Absolution von den Zensuren in *foro externo ecclesiae* durchgeführt werden, denn sie soll ja irgendwie auch für den äußeren kirchlichen Rechtsbereich festgehalten sein, denn leicht könnte es vorkommen, daß einem, der in der heiligen Beichte seine Angelegenheit geordnet hat, z. B. das kirchliche Begräbnis verweigert wird, weil eben in *foro externo* niemand von der *reconciliatio* etwas erfahren hat.

Es empfiehlt sich daher, wenn von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird, den Pönitenten aufzufordern, seinem zuständigen Pfarrer Meldung von seiner *reconciliatio* zu machen (er macht dadurch auch ein Ärgernis wieder gut) oder sich die Erlaubnis vom Pönitenten erbitten, daß der Confessarius selbst dies tun darf (*sed sine laesione sigilli sacramenti*).“

Linz a. d. D.

Dr. Joh. Obernhumer.

Maria Bambina. In einer Missionsrundschau dieser Zeitschrift (92. Jg., 1939, Heft 3, S. 496) werden „Schwestern von der seligen Maria Bambina“ erwähnt. Manche Leser werden wohl an eine „selige“ (seliggesprochene) Maria, deren Familienname „Bambina“ gelautet hätte, gedacht haben. In Wahrheit wurde diese italienische Schwesterngenossenschaft benannt nach den in Italien (und auch in Südtirol) sehr beliebten Bildern der seligsten Jungfrau Maria als Wiegenkind (!), deren Bezeichnung eben heißt: Maria Santissima Bambina. — Gegründet wurde die Kongregation dieser Schwestern von der seligen Bartolomea Capitanio (geb. zu Lovere, Diözese Brescia, am 13. Jänner 1807, gest. am 26. Juli 1833) und von ihrer Freundin Vincenza Gerosa, die eigentlich ihr Werk fortsetzte. Bartolomea Capitanio wurde noch von Pius IX. als ehrwürdig erklärt und unter Pius XI. seliggesprochen. Lovere gilt noch als geistiger Mittelpunkt, und dort erscheint noch eine Zeitschrift, welche die Verehrung Mariens als Wiegenkind zu fördern sucht; dort sind auch Berichte über Missionserlebnisse und Missionsziele zu finden.

Matrei am Brenner (Tirol).

Wilh. Fr. Stolz.

Priester-Exerzitien Ende April bis Juni 1940. April: 22. bis 27. (viertägig) St. Josef-Exerzitienhaus Berlin-Biesdorf-Süd, Fortuna-Allee 27. — 23. Exerzitienhaus Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108. — Mai: 6. St. Ignatiushaus Zobten, Bez. Breslau. — Juni: 3. Benediktinerabtei Grüssau, Kr. Landeshut in Schlesien; Redemptoristenkloster Wartha, Bez. Breslau.